

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. September 2005 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 17912004, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978**

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 2 wird das Wort „kleisten“ durch das Wort „kleinsten“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 2 lit. h wird die Wortfolge „§ 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 5011974“ durch die Wortfolge „§ 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004“ ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 2 lit. j wird das Wort „therapiepersonal“ durch das Wort „Therapiepersonal“ ersetzt.
5. Im § 11 Abs. 6 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
6. Im § 11 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „§ 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 272/1958,“ das Zitat „§ 61 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004,“.
7. § 11 Abs. 8 erster Satz lautet:  
„Wesentliche räumliche Änderungen oder wesentliche Änderungen der Kapazität von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, wie insbesondere Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.“
8. § 11 Abs. 9 entfällt.
9. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
10. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
11. § 13 Abs. 3 lautet:  
„Die Kuranstaltenordnung und jede wesentliche Änderung derselben ist der

Bezirksverwaltungsbehörde zwei Monate vor Inkrafttreten anzuzeigen. Liegen die in § 13 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten dies mit Bescheid festzustellen und den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung nach der angezeigten Kuranstaltenordnung oder angezeigten Änderung einer Kuranstaltenordnung zu untersagen."

12. Im § 23 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, § 11 Abs. 1“.

13. Im § 23 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:  
„Eine Bewilligung nach § 11 Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn eine für die Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt ."

14. Nach § 23 wird folgender § 23a angefügt:

„§ 23a

Berufungen

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 6, § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden."